



SP MuttENZ
Bruno Kappeler, Präsident
Baslerstrasse 40d
4132 MuttENZ

An den Gemeinderat
Kirchplatz 3
4132 MuttENZ 1

MuttENZ, 8. März 2013

Vernehmlassung Bestattungs- und Friedhofreglement

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Die SP MuttENZ bedankt sich für die Gelegenheit, zum Bestattungs- und Friedhofsreglement sowie zur dazugehörigen Verordnung Stellung nehmen zu können.

Allgemeines

Im Grundsatz können wir uns mit der Totalrevision einverstanden erklären. Die klarere Regelung der Zuständigkeiten ist zu begrüßen.

Reglement

§5

Wir sind sehr skeptisch, ob ein Verzicht auf die Übernahme von Gemeindesarg, Leichentransport und Kremationsgebühren gerechtfertigt ist. Die Härtefallregelung kann die finanziellen Folgen zwar reduzieren. Doch erfordert diese Regelung, dass die Angehörigen gerade in der schweren Zeit des Todesfalles auch noch mit einem Antrag um Unterstützung an den Gemeinderat gelangen müssen. Ein Vorgehen, das wir als grosse Belastung für die Hinterbliebenen beurteilen.

Es stellen sich für die SP dazu auch die folgenden Fragen:

- Warum sind die Kosten für den Gemeindesarg derart hoch (zum Vergleich: Basel-Stadt hat im Jahr 2007 den Staatssarg für CHF 135/Stück beschaffen können). Auch wenn Teuerung und Skaleneffekte einbezogen werden, kann kaum ein dreimal höherer Preis erklärt werden.

- Könnte die Gefahr bestehen, dass bei einer Beteiligung der Hinterbliebenen die Quote der Feuerbestattungen abnimmt und so ein deutlich grösserer Platzbedarf auf den Friedhof entsteht? Dies wäre auch bei allen finanziellen Einsparungen ein ungewollter Nebeneffekt. Wie kann diese Verlagerung verhindert werden?

§6, Abs 2

Eine redaktionelle Anmerkung Am Satzende: „Über diese Gesuche entscheidet der zuständige **Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin des Gemeinderats**“ erscheint uns eine unnötige Verdoppelung. Wir schlagen vor: „ Über diese Gesuche entscheidet der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin.“

Verordnung

§23

Warum werden in Abs. 1 bis 5 die Tarife für alle Kategorien gleich gehalten und in Abs. 6 gibt es zwei unterschiedliche Tarife? Der Grund für die sehr kleine Tarifunterscheidung müsste in der Vorlage erklärt werden und allenfalls vergrössert oder aufgehoben werden.

§ 26

Im Begleitschreiben wird auf den Benchmark hingewiesen. Grundsätzlich dürfen Gebühren nur den Aufwand decken und nicht beliebig erhöht werden. Worum es sich beim „Rabatt“ handelt und warum er nicht mehr möglich ist, wird leider nicht erklärt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Bruno Kappeler
Präsident